

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses
KOM(99) 440 endg.; Ratsdok. 10995/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 8. Oktober 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. September 1999 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Sozialfragen" beraten.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 473/96 = AE-Nr. 962113.

BEGRÜNDUNG

Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses (Artikel 130)

1. Einleitung

Wie auf der informellen Tagung des Rates "Soziales" in Oulu am 9. Juli angekündigt, legt die Europäische Kommission nun den Entwurf eines Beschlusses zur Einsetzung des in Artikel 130 des Vertrages genannten Beschäftigungsausschusses vor. Diese Initiative wurde von der finnischen Ratspräsidentschaft begrüßt.

Nachdem der Vertrag von Amsterdam vor kurzem in Kraft getreten ist, stellt die Einsetzung des Beschäftigungsausschusses eine Priorität dar. Die Ausarbeitung des *Gemeinsamen Berichts zur Beschäftigung 1999* [Artikel 128(1) des Vertrages] und der beschäftigungspolitischen Leitlinien für das Jahr 2000 [Artikel 128(2) des Vertrages] erfordert die aktive Mitwirkung des Ausschusses. Bis zum Erlaß des Ratsbeschlusses wird die Kommission in technischen Fragen weiterhin über den bestehenden Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (ABA) mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um das Beschäftigungspaket für den Herbst vorzubereiten.

Aufbauen auf bereits getroffenen Vereinbarungen

Die Kommission ist der Auffassung, daß bei der Einsetzung des Beschäftigungsausschusses auf bereits getroffenen Vereinbarungen aufgebaut werden sollte. Mit anderen Worten, der beigefügte Entwurf eines Beschlusses sieht eine Fortführung vieler der Vereinbarungen des Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt vor, die sich bewährt haben. Der Entwurf des Beschlusses beruht auf den Erfolgen der bisherigen Vereinbarungen und enthält nur dort Änderungen, wo sie für eine wirksamere Arbeitsweise des Beschäftigungsausschusses für notwendig erachtet werden. In der vorliegenden Begründung wird im folgenden das Grundprinzip dieser Änderungen erläutert, wobei gegebenenfalls auf die bisher im ABA gewonnene Erfahrung verwiesen wird.

2. Rechtsgrundlage

Der derzeitige Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt wurde durch einen Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1996 (97/16/EG) eingesetzt. Dieser Ausschuß soll bei Annahme des vorliegenden Entwurfs eines Beschlusses aufhören zu bestehen.

Artikel 130 des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Amsterdam lautet wie folgt:

Der Rat setzt nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschäftigungsausschuß mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten ein. Der Ausschuß hat folgende Aufgaben:

- *Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;*
- *er gibt unbeschadet des Artikels 207 auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 128 genannten Beratungen des Rates bei.*

Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuß die Sozialpartner.

Jeder Mitgliedstaat und die Kommission entsenden zwei Mitglieder in den Ausschuß.

In dem Entwurf des Beschlusses wird somit Artikel 130 als Rechtsgrundlage für den neuen Beschluß genannt.

3. Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen

Der derzeitige ABA-Beschluß verweist in den Erwägungsgründen auf den Ausschuß für Wirtschaftspolitik und gibt in Artikel 1(3) an: "*Der Ausschuß arbeitet erforderlichenfalls mit anderen zuständigen Gremien, insbesondere dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik, zusammen*". Zusätzlich hat sich mit der Schaffung des Wirtschafts- und Finanzausschusses zu Beginn der dritten Stufe der WWU das allgemeine politische Umfeld geändert, in dem der Ausschuß tätig ist. Dieses Umfeld hat eine weitere Veränderung dadurch erfahren, daß auf mehreren Tagungen des Europäischen Rates eine stärkere Koordinierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik und der Beschäftigungspolitik gefordert wurde, zuletzt auf der Tagung des Europäischen Rates in Köln.

Mit der Einsetzung des Beschäftigungsausschusses ergibt sich die Möglichkeit der Herbeiführung einer besseren Koordinierung und einer Konsolidierung der Beziehungen zwischen den Ausschüssen. Wenn der beiliegende Entwurf eines Beschlusses (in Artikel 5) Ausschüsse nennt, die sich mit wirtschaftspolitischen Fragen befassen, kann dies als Verweis auf den Wirtschafts- und Finanzausschuß (der sich ebenso wie der Beschäftigungsausschuß auf den Vertrag stützt) und den

Ausschuß für Wirtschaftspolitik (durch einen Beschluß des Rates eingesetzt) aufgefaßt werden.

4. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Entwurf des Beschlusses sieht die Möglichkeit vor, die Zusammensetzung des Beschäftigungsausschusses (im Verhältnis zu derjenigen des ABA) in zweierlei Hinsicht zu ändern:

- Es wird auf die Kompetenz der Mitglieder verwiesen, um den erforderlichen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie Rang sicherzustellen;
- da einige Mitgliedstaaten für den derzeitigen ABA Mitglieder aus den Wirtschafts- oder Finanzministerien sowie den Ministerien für Arbeit und soziale Angelegenheiten ernannt haben, ermutigt die Kommission alle Mitgliedstaaten, diese Option auch für den Beschäftigungsausschuß ins Auge zu fassen.

Diese Änderungen sollen dem neuen Ausschuß entsprechend den Erwartungen, die in die Koordinierung der Beschäftigungspolitik auf europäischer Ebene gesetzt werden, das erforderliche politische Gewicht verleihen und eine bessere Synergie zwischen der Beschäftigungspolitik und der allgemeinen Wirtschaftspolitik gewährleisten.

5. Verbindung zu den Sozialpartnern

In Artikel 130 des EG-Vertrags in der Fassung des Vertrags von Amsterdam heißt es: "*Bei der Erfüllung seines Auftrags hört der Ausschuß die Sozialpartner*". Während eines Großteils des Bestehens des ABA wurde der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen reformiert. Infolgedessen waren die Verbindungen zwischen dem ABA und den Sozialpartnern weitgehend informeller Natur. In letzter Zeit wurde im Rahmen von Zusammenkünften zwischen dem ABA und den Sozialpartnern versucht, diese informellen Kontakte zu regulieren.

Der Beschluß vom 9. März 1999 zum Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen verweist auf den ABA. Zunächst wird in den Erwägungsgründen nochmals auf die vom Europäischen Parlament geforderte Einrichtung von Koordinationsmechanismen zwischen dem Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen und dem ABA hingewiesen. Ferner heißt es in Artikel 6, daß die Geschäftsordnung des Ausschusses die praktischen Modalitäten für "*... die Fühlungnahme mit anderen relevanten Stellen, insbesondere mit dem Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt, ...*" enthält. Diese Verweise sind der Einsetzung des Beschäftigungsausschusses nach Artikel 130 des EG-Vertrags nicht abträglich.

Der Entwurf des Beschlusses übernimmt den Wortlaut des Vertrages bezüglich der erforderlichen Anhörung der "Sozialpartner" und überläßt es damit dem neuen Ausschuß, einige der Vereinbarungen im Detail selbst festzulegen.

6. Technische Unterstützung

In der Geschäftsordnung des derzeitigen ABA heißt es, daß der Ausschuß spezielle Aufgaben an Arbeitsgruppen und Ad-hoc-Gruppen delegieren kann. Er kann Sachverständige um Unterstützung bitten und gegebenenfalls Hearings veranstalten.

In der Praxis hat der ABA bisher lediglich eine Ad-hoc-Gruppe, die Gruppe der Sachverständigen für Indikatoren, eingerichtet. Inzwischen wurden allerdings Vereinbarungen mit dem Ziel getroffen, daß dem neuen Ausschuß in größerem Umfang "auf Wunsch" Sachverständige zur Verfügung gestellt werden können. Der Entwurf des Beschlusses läßt die Möglichkeit eines Gefüges von technischen Arbeitsgruppen offen und gestattet es so dem neuen Ausschuß, selbst zu bestimmen, wie er seine Aufgaben am besten wahrnehmen und verfügbare Fachkenntnisse nutzen kann.

Entwurf

BESCHLUSS DES RATES

zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 3 des Vertrages ist dargelegt, daß die Tätigkeit der Gemeinschaft die Förderung der Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Verstärkung ihrer Wirksamkeit durch die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie umfaßt.
- (2) In Titel VIII des Vertrages sind die Verfahren festgelegt, mit denen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hinarbeiten, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren. In diesem Rahmen ist die Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses mit beratender Funktion (im folgenden "der Ausschuß" genannt) vorgesehen.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung von Köln im Juni 1999 den Prozeß eines makroökonomischen Dialogs auf Gemeinschaftsebene eingeleitet.
- (4) Die von den Mitgliedstaaten und der Kommission benannten Ausschußmitglieder sollten über den erforderlichen Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie Rang verfügen. Der/die Vorsitzende sollte die Interessen des gesamten Ausschusses vertreten und kann auch ein Sachverständiger/eine Sachverständige aus einem derjenigen Mitgliedstaaten sein, die den stellvertretenden Vorsitz im Ausschuß innehaben.
- (5) Ein Gefüge von Arbeitsgruppen sollte es dem Ausschuß gestatten, selbst festzulegen, in welchem Rahmen dem Ausschuß fundierte Fachkenntnisse zur Verfügung stehen sollen.

¹ ABl. C ...

- (6) In der Entschließung von Amsterdam über Wachstum und Beschäftigung vom 16. Juni 1997 wurde zur Ergänzung des im neuen Beschäftigungstitel vorgesehenen Verfahrens eine verbesserte Koordinierung der Wirtschaftspolitik befürwortet und verlangt, daß der Beschäftigungsausschuß eng mit dem Ausschuß für Wirtschaftspolitik zusammenwirken soll. Auch ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Sozialausschuß wie auch mit den Sozialpartnern ist erforderlich, die, wie in dem Beschluß des Rates vom 9. März 1999 zur Reform des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen und zur Aufhebung des Beschlusses 70/532/EWG² vorgesehen, im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen vertreten sind.
- (7) Der Beschäftigungsausschuß soll den durch den Beschluß des Rates 97/16/EG³ eingesetzten Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt, der den Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in den Bereichen Beschäftigung und soziale Angelegenheiten unterstützt, ersetzen. Es empfiehlt sich daher, den Beschluß 97/16/EG aufzuheben –

BESCHLIESST:

Artikel 1 (Einsetzung und Aufgaben)

1. Es wird in voller Übereinstimmung mit dem Vertrag und unter gebührender Berücksichtigung der Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ein Beschäftigungsausschuß (im folgenden "der Ausschuß" genannt) mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten eingesetzt.
2. Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
 - er gibt unbeschadet des Artikels 207 des EG-Vertrags auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 128 des Vertrages genannten Beratungen des Rates bei;
 - er fördert den einschlägigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;
 - er beteiligt sich am Dialog über die makroökonomische Politik auf Gemeinschaftsebene.

Artikel 2 (Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission entsenden jeweils zwei Mitglieder in den Ausschuß. Sie können ferner zwei stellvertretende Mitglieder entsenden.
2. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden aus dem Kreis hochrangiger Sachverständiger mit herausragender Kompetenz im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in den Mitgliedstaaten ausgewählt.
3. Der Ausschuß kann, sofern seine Aufgaben dies erfordern, externe Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 3 (Arbeitsweise)

1. Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende unter seinen Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren; die Amtszeit kann nicht verlängert werden.
2. Der/die Vorsitzende wird von drei stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt: von jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft innehat, des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft zuletzt innehatte, und des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft als nächster übernimmt.
3. Die Kommission unterstützt den Ausschuß in analytischer und organisatorischer Hinsicht. Im Hinblick auf die Durchführung von Tagungen arbeitet sie mit dem Generalsekretariat des Rates zusammen.
4. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der/die Vorsitzende beruft die Tagungen des Ausschusses von sich aus oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Ausschußmitglieder ein.

Artikel 4 (Arbeitsgruppen)

Der Ausschuß kann die Untersuchung spezifischer Fragen seinen stellvertretenden Mitgliedern oder Arbeitsgruppen übertragen. In diesen Fällen wird der Vorsitz von der Kommission, von einem Mitglied oder von einem stellvertretenden Mitglied des Ausschusses nach Ernennung durch den Ausschuß übernommen. Die Arbeitsgruppen können Sachverständige hinzuziehen, die sie unterstützen.

Artikel 5 (Verbindung zu anderen Gremien)

1. Der Ausschuß hört die Sozialpartner. Er richtet Mechanismen für die Koordinierung mit den Sozialpartnern ein, die im Ständigen Ausschuß für Beschäftigungsfragen vertreten sind.

2. Der Ausschuß arbeitet erforderlichenfalls mit anderen relevanten Gremien und Ausschüssen, die sich mit wirtschaftspolitischen Fragen befassen, zusammen.

Artikel 6 (Aufhebung)

Der Beschluß 97/16/EG wird aufgehoben.

Der durch den genannten Beschluß eingesetzte Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt hört bei Annahme dieses Beschlusses auf zu bestehen.

Artikel 7 (Veröffentlichung)

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MAßNAHME

Einsetzung des Beschäftigungsausschusses gemäß Artikel 130 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

2. HAUSHALTSLINIE(N)

A 7031 Obligatorische Ausschüsse;

A 7010 Dienstreisen- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten.

3. RECHTSGRUNDLAGE

Anwendung von Artikel 130 des Vertrages. Ratsbeschluß voraussichtlich Ende 1999 oder Anfang 2000.

4. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

In Titel VIII des Vertrages (Beschäftigung) sind die Verfahren festgelegt, mit denen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft auf die Entwicklung einer koordinierten Beschäftigungsstrategie und insbesondere auf die Förderung der Qualifizierung, Ausbildung und Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer sowie der Fähigkeit der Arbeitsmärkte hinarbeiten, auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen Wandels zu reagieren. In diesem Kontext wird der Beschäftigungsausschuß mit beratender Funktion zur Förderung der Koordinierung der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik der Mitgliedstaaten beitragen. Bei Annahme des Beschlusses zur Einsetzung des Beschäftigungsausschusses wird der derzeitige, durch einen Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1996 (97/16/EG) eingesetzte Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt aufhören zu bestehen.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über eventuelle Verlängerungen

Unbegrenzt.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

5.1 Nichtobligatorische Ausgaben.

5.2 Nichtgetrennte Mittel.

5.3 Betreffende Einnahmen: keine.

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

100% für das erforderliche Personal und die Kosten der Tagungen.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine Auswirkungen auf die Betriebskosten; bezüglich der Verwaltungsausgaben siehe Ziffer 10.

8. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN

Die Ausgaben werden entsprechend den normalen Verwaltungsbestimmungen für die Erstattung der Ausgaben von zu Tagungen eingeladenen Sachverständigen getätigt werden.

9. ANGABEN ZUR KOSTENWIRKSAMKEITSANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele; Zielgruppen

Einsetzung eines Beschäftigungsausschusses, der den Rat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich der Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik unterstützt, in voller Übereinstimmung mit dem Vertrag und unter gebührender Berücksichtigung der Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft.

Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er verfolgt die Beschäftigungslage und die Beschäftigungspolitik in den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft;
- er gibt unbeschadet des Artikels 207 auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der in Artikel 128 genannten Beratungen des Rates bei;
- er fördert den einschlägigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission;
- er beteiligt sich am Dialog über die makroökonomische Politik auf Gemeinschaftsebene.

Die Arbeit des Ausschusses wird mit der Arbeit des Wirtschafts- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen koordiniert.

9.2 Begründung der Maßnahme

Um den weiteren Erfolg der europäischen Beschäftigungsstrategie zu gewährleisten und die praktische Umsetzung des in Artikel 128 des Vertrages dargelegten Prozesses der Koordinierung der Beschäftigungspolitik zu erleichtern, fordert der Vertrag die Einsetzung des Beschäftigungsausschusses. Dieser Ausschuß wird den derzeitigen Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt ersetzen.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Der Ausschuß ist für die Abfassung von Stellungnahmen und Berichten für den Rat "Soziales" und den Europäischen Rat zuständig. Zu diesem Zweck wird er alljährlich ein Arbeitsprogramm ausarbeiten, das dem Rat zu übermitteln ist.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Finanzplanung der GD V berücksichtigt.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (TEIL A DES EINZELPLANS III DES GESAMTHAUSHALTSPLANS)

10.1 Auswirkung auf den Personalbestand

Die vorgeschlagene Maßnahme wird nicht zu einer Erhöhung des Personalbestands der Kommission führen, sofern nicht mehr Personal beschäftigt wird wie für den bestehenden Ausschuß für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (der durch den neuen Ausschuß ersetzt wird).

Art der Stellen		Für die Durchführung der Maßnahme erforderliches Personal		davon		Dauer
		<u>Dauer-Planstellen</u>	<u>Planstellen auf Zeit</u>	Personal der betreffenden GD	Heranziehung von zusätzlichem Personal	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A	2 x 0,6 = 1,2		1,2		unbegrenzt
	B					
	C	0,8		0,8		unbegrenzt
Sonstige Ressourcen						
Insgesamt		2,0		2,0		unbegrenzt

10.2 Gesamtkosten für Personal (€)

	Betrag	Berechnungsweise
Beamte	216 000	2 Personen/Jahre x € 108 000 (Preis je Einheit). Titel A1, A2, A4, A5 und A7.
Bedienstete auf Zeit		
Sonstige Ressourcen (Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt	216 000	

Die angegebenen Beträge entsprechen den für Personal insgesamt anfallenden Kosten für die Gesamtdauerzeit von befristeten Maßnahmen; bei unbefristeten Maßnahmen werden diese Kosten jeweils für ein Jahr angegeben.

Die Sekretariatsgeschäfte des Beschäftigungsausschusses werden ebenso wie diejenigen des derzeitigen Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt von Personal der Direktion A der GD V wahrgenommen. Für diese Sekretariatsgeschäfte werden zwei Beamte/Bedienstete der Besoldungsgruppe A und ein Beamter/Bediensteter (m/w) der Besoldungsgruppe C abgestellt.

10.3 Durch die Maßnahme bedingte sonstige Mehrausgaben für Verwaltung und Dienstbetrieb

Die Reisekosten von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten werden entsprechend den derzeit geltenden Bestimmungen erstattet. Die Tagungen des Ausschusses werden von der Kommission in Sitzungssälen der Kommission organisiert. Dolmetscher werden von der Kommission bereitgestellt. Es wird erwartet, daß der Ausschuß etwa zehnmal jährlich zusammentreten wird.

Für die 10 Tagungen (30 Teilnehmer) werden etwa € 220 000 pro Jahr unter Haushaltslinie A7031 veranschlagt.

Haushaltslinie (Nummer und Bezeichnung)	Betrag	Berechnungsweise
A7031 Obligatorische Ausschüsse	€ 220 000	€ 650 (im Zusammenhang mit einer Ausschußsitzung in Brüssel anfallende durchschnittliche Fahrtkosten, Hin- und Rückreise) x 30 Mitglieder x 10 Tagungen (durchschnittliche Zahl von Tagungen pro Jahr) = € 195 000 Es ist darauf hinzuweisen, daß zwei der 10 Tagungen pro Jahr normalerweise nicht in Brüssel stattfinden (in den Mitgliedstaaten, die sechs Monate lang die Ratspräsidentschaft innehaben). Die Erfahrung zeigt, daß für diese Tagungen durchschnittlich höhere Fahrtkosten anfallen als die Summe von € 650, die für Tagungen in Brüssel veranschlagt wird. Auf der Grundlage der durchschnittlichen zusätzlichen Kosten für Tagungen des bestehenden Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt (ABA) außerhalb von Brüssel ergeben sich veranschlagte Kosten von € 220 000 unter Haushaltslinie A7031.

563/88

A7010 Dienstreisen	€ 6 265	Für Tagungen außerhalb von Brüssel im Jahr 2000: 5 Beamte/Bedienstete (d. h. zwei Ausschußmitglieder der Kommission plus drei Hilfskräfte) x € 114 (durchschnittliche Kosten einer Übernachtung auf einer Dienstreise nach Portugal) x 2 Tage = € 1 140 + € 2 865 (d. h. 5 x durchschnittliche Fahrtkosten für die Reise nach Portugal) = € 4 005. 5 Beamte/Bedienstete (d. h. zwei Ausschußmitglieder der Kommission plus drei Hilfskräfte) x € 113 (durchschnittliche Kosten einer Übernachtung auf einer Dienstreise nach Frankreich) x 2 Tage = € 1 130 + € 1 130 (d. h. 5 x durchschnittliche Fahrtkosten für die Reise nach Frankreich) = € 2 260. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf des Beschlusses die Möglichkeit der Einrichtung einer Reihe von Unterausschüssen vorsieht. Die Erfahrung mit dem derzeitigen ABA geht dahin, daß die Kommission für die eine Untergruppe von Sachverständigen, die es bisher gibt, die Fahrtkosten von 15 Sachverständigen (nur eine Person pro Mitgliedstaat) für vier Reisen nach Brüssel pro Jahr übernommen hat. Es ist nicht möglich, zu diesem Zeitpunkt etwaige zusätzliche Kosten zu veranschlagen, da nicht klar ist, ob der neue Ausschuß (wie im Entwurf des Beschlusses vorgesehen) sich überhaupt für die Einsetzung von Unterausschüssen entscheiden wird.
Insgesamt	€ 226 265	

Für die in der obenstehenden Tabelle dargelegten Ausgaben im Rahmen von Haushaltslinie A-7 (Obligatorische Ausschüsse und Dienstreisen) werden Mittel innerhalb des Gesamtrahmens der GD V bereitgestellt.

26.11.99**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einsetzung des
Beschäftigungsausschusses

KOM(99) 440 endg.; Ratsdok. 10995/99

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass sich der Rat so schnell nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages mit der nach Artikel 130 des Vertrages vorgesehenen Einsetzung des Beschäftigungsausschusses befasst. Er sieht in dem Beschlussvorschlag einen wichtigen Beitrag zur Begleitung und Koordinierung der beschäftigungspolitischen Aktivitäten der Mitgliedstaaten und zur Gewährleistung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.
2. Der Bundesrat befürwortet insbesondere, dass auf bisherige Erfahrungen und Strukturen des Ausschusses für Beschäftigung und Arbeitsmarkt aufgebaut und die Schaffung eines zusätzlichen Gremiums vermieden wird.
3. Angesichts der besonderen Rolle und Verantwortung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze, die auch im Vorschlag für "Beschäftigungspolitische Leitlinien 2000" deutlich stärker hervorgehoben wird, hält er eine intensivere Mitwirkung der Länder an der Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Beschäftigungsausschuss für erforderlich.

...

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung um ihr Einverständnis, eines der beiden nationalen Ausschussmandate mit einem eigenen Vertreter zu besetzen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern im Beschäftigungsausschuss gewährleistet wird.

Denn gemäß Empfehlung des Rates vom 2. Dezember 1996 hat der Rat u. a. festgestellt, dass

- Frauen in den Entscheidungsprozessen im politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereich nach wie vor unterrepräsentiert seien,
- die geringe Vertretung von Frauen in Entscheidungsprozessen einen Verlust für die Gesellschaft insgesamt darstelle und eine volle Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung verhindere und
- eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess geeignet sei, andersartige Ideen, Werte und Verhaltensweisen entstehen zu lassen, die dazu beitragen, dass sich für Frauen und Männer eine gerechtere und ausgewogenere Welt herausbilde.

Der Rat empfiehlt deshalb, eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern auf allen Ebenen in staatlichen Organen und Kommissionen zu fördern.

Er fordert die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften auf, eine Strategie auszuarbeiten, durch die auch in den einzelnen Organen und Einrichtungen eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozess erreicht werden soll.

Im Einklang mit diesen Empfehlungen billigte der Rat der Arbeits- und Sozialminister der Europäischen Union auf seiner ersten Tagung am 22. Oktober 1999 das Ziel der paritätischen Teilhabe von Männern und Frauen an Führungspositionen und Entscheidungsprozessen.

Die Chance, diese Empfehlungen bei der Einsetzung des Beschäftigungsausschusses umzusetzen, sollte genutzt werden.